

Voller Tapezieren u. Portefeuille-Zeitung

Organ

des Deutschen Sattler, Tapezierer u. Portefeuille-Verbandes

Inserate kost. die vieresp. Komp. Zeile 40 Pf.

Verlag und Redaktion: Berlin S.O. 16, Brüdenstraße 10 b^{III}

Verleger: Emil Moritzplatz Nr. 2120

Erscheint alle 14 Tage

Arbeitszeit-Verordnung und Tarifkündigungen.

Die Verordnung über die Arbeitszeit wird von Seiten der Unternehmer in der einseitigsten Weise ausgelegt und hat auch bereits zu Uebergriffen geführt. Besonders sind Arbeiter unter Ausnutzung der schlechten Wirtschaftslage veranlaßt worden, Schriftstücke zu unterzeichnen, durch welche sie sich bereit erklären und verpflichten, länger als acht Stunden pro Tag zu arbeiten. Trotzdem die Arbeitszeit in verschiedenen Tarifen auf täglich acht Stunden fest geregelt ist, glauben die Gewerkschaften von Unternehmerverbänden aus der neuen Arbeitszeitverordnung das Recht herzuleiten zu können, die Arbeitszeit einseitig zu kündigen.

Die Arbeitszeit ist wohl der wichtigste Bestandteil der Tarife überhaupt, den Juristen aber ist das offenbar einerlei, um den Unternehmern gefällig zu sein, wird jedes Mittel ver sucht und angewendet. Die Juristen werden deshalb im Volksmund auch schlecht hin nicht als Rechtslucher, sondern als Rechtsverdreher bezeichnet. Wenn das auch nicht allgemein auf sämtliche Juristen anwendbar ist (es wäre traurig, wenn es unter ihnen nicht auch genug Ehrenmänner gäbe, die ihren Beruf gewissenhaft ausfüllen), so hat das Volk doch in richtigen Dingen einen feinen Instinkt, der immer das Richtige trifft.

Welche Bewandnis hat es denn nun mit der Annahme solcher Unternehmer, die sich berechtigt halten, die Arbeitszeit regelmäßig über acht Stunden hinaus täglich zu verlängern?

Nach der Verordnung, die wir an anderer Stelle im Wortlaut abdrucken, bleibt die gesetzliche Arbeitszeit täglich die achtfundige. Das ist demnach die regelmäßige Arbeitszeit. Diese regelmäßige Arbeitszeit kann nur, ohne besondere Vereinbarung und Formalitäten, verlängert werden in Fällen, die der § 4 vorieht:

„(Bemalungs-, Reinigungs-, Instandsetzungsarbeiten, Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes abhängt und Be- und Entladen von Schiffen und Eisenbahnwagen) oder nach § 10 bei vorübergehenden Arbeiten in Notfällen oder sonstigen Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen sofort vorgenommen werden müssen.“

Die Betriebsvertretung soll vorher befragt resp. angehört werden. Das bedeutet natürlich in der Praxis soviel wie nichts, denn der Unternehmer braucht ja ihre Zustimmung nicht. Die Betriebsvertretungen dürfen indes nicht unterlassen, die sachlichen Gründe, die gegebenenfalls gegen eine Arbeitszeitverlängerung sprechen, energig geltend zu machen. Ebenso wenig werden sie sich dagegen sträuben, wenn wirklich sachliche Gründe für eine Verlängerung der Arbeitszeit sprechen.

In der Begründung, die seitens der Regierung zu dieser Bestimmung gegeben wurde, ist gesagt, daß es sich im wesentlichen um diejenigen Arbeiten dabei handle, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (in jedem Falle also der achtfundigen) vorgenommen werden müssen, um die volle Ausnutzung der regelmäßigen Arbeitszeit für den Gesamtbetrieb zu ermöglichen. Es ist also klar, daß solche Ausnahmen nach § 4 sich immer nur auf eine beschränkte Anzahl der Arbeiter eines Betriebes, niemals aber auf alle darin Beschäftigten erstrecken dürfen.

Diese Beschränkung findet nur (§ 10) keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten, die in Notfällen oder zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen unverzüglich vorgenommen werden müssen.

Von besonderer Bedeutung ist der § 3, der außer den in § 10 genannten Ausnahmen den Arbeitgeber eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung das Recht gibt (nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung), über die in § 1 Satz 2 und 3 vorgeschriebenen Höchstarbeitszeit hinaus, an 30 Tagen im

Jahre nach seiner Wahl, seine Arbeiter mit Mehrarbeit bis zu zwei Stunden zu beschäftigen. Die Betriebsvertretung braucht also auch in diesen Fällen nur gehört zu werden, ob der Unternehmer ihre Gründe würdigen will oder nicht, liegt bei ihm, wie bereits ausgeführt wurde.

Aus den vorstehend angeführten Tatsachen ergibt sich nun mit aller Würdigen Klarheit, daß der Unternehmer außer den angeführten Ausnahmen kein Recht hat, die Arbeitszeit über acht Stunden zu verlängern. Wenn er trotzdem seine Arbeiter dazu preßt, Reverses zu unterschreiben, in welchen sie sich weitergehend verpflichten, so ist er demnach an die Arbeitszeitverordnung gebunden.

Es muß sich jeder Arbeiter fest einprägen: Eine Verlängerung der Arbeitszeit, außer in den angeführten Fällen, auf Grund der Verordnung, kann nur durch Tarifvertrag oder durch den Reichsarbeitsminister nach Anhörung der Arbeitgeber und Arbeitnehmervertreter vorgenommen werden. Ist eine tarifvertragliche Vereinbarung über die Arbeitszeit nicht erzielt, so kann der Unternehmer beim zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten die Verlängerung beantragen. Dieser kann sie aus betriebswirtschaftlichen Gründen (Betriebsunterbrechungen durch Naturereignisse, Unglücksfälle und dergl.) oder aus allgemeiner wirtschaftlichen Gründen zulassen, nachdem zuvor die gesetzliche Betriebsvertretung gehört ist. Ein gleiches Recht steht für ganze Gewerbegebiete oder Berufe den obersten Landesbehörden resp. dem Reichsarbeitsminister zu, nachdem zuvor die Organisationsvertretungen der Arbeiter und Unternehmer gehört sind. Bedingung ist also eine förmliche Anerkennung oder behördliche Zustimmung.

Die „Gewerkschaftszeitung“, das Organ des ADGB, bemerkt zu dieser Frage: „wenn allgemeine wirtschaftliche Gründe vorliegen“:

„Wir wollen erst einmal die Gewerbeaufsichtsbeamten, Landes- und Sachverständigen und Reichsminister sehen, die in dem vom Nachsticht der Unternehmer diktierten Verlangen nach genereller Verlängerung der Arbeitszeit „wirtschaftliche Gründe“ entdecken. Es gibt sicher an diesen Stellen gar manchen, dem der § 1 der Verordnung nur als „Schwundstüch“ erscheint, dazu bestimmt, den Zehn-Stundenstag schamhaft zu verdecken. Sie sollen sich durch ihre Entschiede und Schiedsprüche nur demaskieren, damit die Gewerkschaftsmitglieder sehen, wo die Feinde einer vernünftigen Sozialpolitik stehen.“

Über nach § 11 soll der Arbeitgeber straflos bleiben, wenn er freiwillige Mehrarbeit duldet oder annimmt. Also machen ihn die Reverses seiner Arbeiter straflos? Durchaus nicht. Die Verordnung sagt ausdrücklich: „wenn die freiwillige Mehrarbeit durch besondere Umstände veranlaßt ist und seine dauernde ist und wenn sie weder durch Ausbeutung der Notlage oder Unerschaffenheit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber erwirkt wird, noch auch offensichtlich eine gesundheitliche Gefährdung mit sich bringt.“ Das sind vier Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, wenn die Duldung „freiwilliger“ Mehrarbeit straflos bleiben kann. Wo sind sie denn erfüllt in den zahlreichen Fällen, wo man mit der Hungerpeitsche den Arbeitern „freiwillige Reverses“ abpreßt, wo sind die vorausgesetzten besonderen Umstände, wenn man nicht den bloßen Willen der Arbeitgeber dafür nehmen will, wo ist die Rede von „vorübergehend“, wenn man die Arbeiter zu zwingen sucht. Also diese Reverses genügen nicht, und nach den Strafbestimmungen muß jedweder Unternehmer, der außer den Fällen nach §§ 3, 4 oder 10 ohne Tarifvertrag oder behördliche Zustimmung über acht Stunden hinaus arbeiten läßt, bestraft werden. Wo diese Voraussetzungen vorliegen, muß daher in jedem Fall sofort von den Ortsausschüssen oder Landesverbänden Strafanzeige erstattet werden. Aus den früheren Demobilisierungsverordnungen war die Anklageerhebung bei Ueberschreitung der zulässigen Arbeitszeit erwidert. Die neue Verordnung ist eindeutig in

ihrer Strafbestimmung. Dieses muß restlos bei allen Uebertretungen ausgenutzt und Anzeige erstattet werden. Obwohl die Reverses zur Anerkennung freiwilliger Mehrarbeit rechtlich wirkungslos sind und den Unternehmer nicht vor Strafe schützen, werden sie immer weiter solche Anerkennung mit der Drohung der Betriebskündigung zu erzwingen suchen. Einmal wollen sie damit nach dem Grundsatze „was kein Richter ist, ist kein Richter“, die Arbeitszeitverlängerung hinterherum erzwingen, dann aber sollen ihnen die Reverses bei den Verhandlungen mit den Behörden dienen, um nachzuweisen, daß die Arbeiter sehr wohl zu längerer Arbeit bereit sind, aber die bösen Gewerkschaftsführer doktrinär am Achtstundentag festhalten. Das ist die große Gefahr dieser „Reverses“.

Zu der Kündigung der tariflich festgesetzten Arbeitszeit, die vielfach seitens der Unternehmer bereits erfolgt ist, wird folgendes ausgeführt:

„Ein weiterer Uebergriff der Unternehmer erfolgt vielfach auf Grund des § 12. Dieser bestimmt, daß die Arbeitszeitbestimmungen in noch laufenden Tarifverträgen mit dreimonatiger Frist gekündigt werden können, wenn sie eine geringere als nach dieser Verordnung zulässige Arbeitszeit vorsehen.“ Grundlegend ist nach § 1 die Achtstundentagestunde, sie ist das Maß der zulässigen Arbeitszeit, was darüber hinausgeht, sind Ausnahmen, die vertraglich vereinbart oder ausdrücklich bestimmt sein müssen. Gekündigt kann also nur werden, wenn der Tarif weniger als 48 Stunden vorsieht oder wenn der Tarif nicht die Leistung von Ueberstunden zuläßt. Trotz dieser klaren Rechtslage, die auch durch die Verhandlungen im Ausschuss des Reichstages gestützt wird, erfolgen in den letzten Tagen Kündigungen auch bei Tarifverträgen, die eine achtfundige Arbeitszeit und ausdrücklich eine Ueberstundenvergütung festlegten. In allen derartigen Fällen müssen die Verbandsorgane die Kündigungen der Unternehmer sofort zurückweisen und die Erfüllung des Tarifvertrages bis zu seinem Ablauf verlangen.“

Verordnung über die Arbeitszeit.

Dom 21. Dezember 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und eines aus 15 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstages vorbehaltlich einer späteren endgültigen Regelung:

§ 1. Die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918/17. Dezember 1918 — Reichsgesetzbl. Seite 1354/1436 — und die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 18. März 1919 — Reichsgesetzbl. S. 315 — erhalten mit den nachstehenden Änderungen und Ergänzungen von neuem Gesetzeskraft. Insbesondere darf bei den in Ziffer I der Anordnung vom 23. November 1918 und in den §§ 11 ff. der Verordnung vom 18. März 1919 bezeichneten Arbeitnehmern die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Jedoch kann bei einzelnen Verträgen für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung eine eintretende Ausfall von Arbeitsstunden nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung durch Mehrarbeit an den üblichen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden.

§ 2. Für Gewerbegebiete oder Gruppen von Arbeitnehmern, bei denen regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt, kann durch Tarifvertrag oder, soweit ein solcher nicht besteht oder Arbeitsverhältnisse dieser Art nicht herbeiführt, durch den Reichsarbeitsminister nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine vom § 1 Satz 2 und 3 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 3. Unbeschadet der im § 10 vorgesehenen Ausnahmen dürfen die Arbeitnehmer eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung über die im § 1 Satz 2 und 3 vorgeschriebene Höchstarbeitszeit hinaus an dreißig der Wähl des Arbeitgebers überlassenen Tagen im Jahre mit Mehrarbeit bis zu zwei Stunden beschäftigt werden.

§ 4. Die für den Gesamtbetrieb zulässige Dauer der Arbeitszeit kann nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer um höchstens eine Stunde, für männliche Arbeitnehmer über 16 Jahre um höchstens zwei Stunden täglich in folgenden Fällen überschritten werden:

1. bei Arbeiten zur Bewahrung der Betriebsanlagen, zur Reinigung und Instandhaltung, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist,
2. bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeits technisch abhängt,
3. bei Arbeiten zum Be- und Entladen von Schiffen im Hafen und zum Be- und Entladen sowie zum Verschieben von Eisenbahnwagen, soweit die Mehrarbeit zur Vermeidung oder Beseitigung von Verkehrsstörungen oder zur Innehaltung der gefestigten Ladezeiten notwendig ist,
4. bei der Beaufsichtigung der vorstehend unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Arbeiten.

§ 5. Wird durch Tarifvertrag die Arbeitszeit über die im § 1 Satz 2 und 3 festgesetzten Grenzen ausgedehnt, so gelten für die Beschäftigung der Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag verbindlich ist, dessen Bestimmungen an Stelle der Vorschriften des § 1.

Enthält ein nicht für allgemein verbindlich erklärter Tarifvertrag Bestimmungen über die Arbeitszeit, die mit dem Sinne des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmergesetzes, insbesondere mit der Rücksicht auf die Schutzbedürftigkeit der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer unvereinbar sind, so kann die oberste Landesbehörde sie beanstanden und, wenn sie innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist nicht geändert werden, selbst Bestimmungen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit treffen. Dies gilt auch für die im § 2 erwähnten Tarifverträge.

Sind in einem Tarifverträge die näheren Bestimmungen über die Arbeitszeit besonderer Vereinbarung oder der Entscheidung durch besondere Stellen vorbehalten, so kann, wenn eine Vereinbarung oder Entscheidung in einer von der obersten Landesbehörde bestimmten angemessenen Frist nicht zustande kommt, die oberste Landesbehörde Bestimmungen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit treffen, die solange gelten, bis die Vereinbarung oder Entscheidung vorliegt.

In den Fällen der Abs. 2 und 3 tritt bei Tarifverträgen, die für mehrere Länder gelten, an die Stelle der obersten Landesbehörde der Reichsarbeitsminister.

Die Ausnahme der §§ 3, 4 und 10 gelten auch neben Tarifverträgen.

§ 6. Soweit die Arbeitszeit nicht tariflich geregelt ist, kann auf Antrag des Unternehmers für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen eine vom § 1 Satz 2 und 3 abweichende Regelung der Arbeitszeit durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten oder Bergaufsichtsbeamten nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung widerruflich zugelassen werden, sofern sie aus betriebstechnischen Gründen, insbesondere bei Betriebsunterbrechungen durch Naturereignisse, Unglücksfälle oder andere unvermeidliche Störungen, oder aus allgemein wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter oder Bergaufsichtsämter sowie für ganze Gewerbebezirke oder Berufe steht die gleiche Befugnis nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der obersten Landesbehörde, für Fälle, die sich auf mehrere Länder erstrecken, dem Reichsarbeitsminister zu.

Gegen den Bescheid ist, soweit er nicht von einer obersten Reichs- oder Landesbehörde erlassen ist, jederzeit die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Kommt nachträglich eine tarifliche Regelung zustande, so tritt diese ohne weiteres an die Stelle der behördlichen.

§ 7. Eine Überschreitung der im § 1 Satz 2 und 3 festgesetzten Grenzen auf Grund tariflicher Vereinbarungen (§ 5) oder behördlicher Zulassung (§ 6) ist für Gewerbebezirke oder Gruppen von Arbeitern, die unter besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit arbeiten, insbesondere für Arbeiter im Steinkohlenbergbau unter Tage sowie für Arbeiter, die in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze,

giftigen Stoffen, Staub und dergleichen oder der Gefährdung durch Sprengstoffe ausgesetzt sind, nur zulässig, wenn die Lebenserfordernisse aus Gründen des Gemeinwohls dringend erforderlich ist oder wenn sie sich in langjähriger Übung als unbedingt erwiesen hat und eine halbe Stunde nicht übersteigt.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt, für welche Gewerbebezirke oder Gruppen von Arbeitern diese Beschränkung Platz greift.

§ 8. Im Bergbau unter Tage ist für Betriebspunkte mit einer Wärme über 28 Grad Celsius durch Tarifvertrag eine Verkürzung der Arbeitszeit zu vereinbaren. Kommt eine derartige Vereinbarung nicht zustande, so ordnet die zuständige Bergbehörde nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Verkürzung an. Weitergehende bergpolizeiliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Im Steinkohlenbergbau gilt als regelmäßige tägliche Arbeitszeit die Schichtzeit; sie wird gerechnet vom Beginne der Schicht bei der Einfahrt bis zum Wiederbeginne bei der Ausfahrt oder vom Eintritt des einzelnen Arbeiters in das Stollenmundloch bis zu seinem Wiederaustritt.

§ 9. Die Arbeitszeit darf auch bei Anwendung der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Ausnahmen zehn Stunden täglich nicht überschreiten; eine Überschreitung dieser Grenze ist im Falle des § 7 überhaupt nicht und sonst nur aus dringenden Gründen des Gemeinwohls zulässig.

Die sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer, bleiben unberührt.

Weibliche Arbeitnehmer sind auf ihren Wunsch während der Schwangerschaft und der Stillzeit tunlichst von einer die Grenzen des § 1 Satz 2 überschreitenden Arbeit zu befreien.

§ 10. Die nach dieser Verordnung sich ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit finden keine Anwendung auf paribergende Arbeiten, die in Notfällen oder zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Wühlens von Arbeitserzeugnissen unverzüglich vorgenommen werden müssen.

§ 11. Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den in Kraft bleibenden Bestimmungen der im § 1 bezeichneten Verordnungen oder den daraufhin erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Wer wegen einer im Abs. 1 unter Strafe gestellten Handlung bestraft worden ist und darauf vorsätzlich abermals eine dieser Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

Der Arbeitgeber ist bei Duldung oder Annahme freiwilliger Mehrarbeit, soweit es sich um männliche Arbeitnehmer über sechzehn Jahre handelt, nicht strafbar, wenn die Mehrarbeit durch besondere Umstände veranlaßt und seine dauernde ist, und wenn sie weder durch Ausbeutung der Notlage oder der Unerfahrenheit des Arbeitnehmers von dem Arbeitgeber erwirkt wird, noch auch offensichtlich eine gesundheitliche Gefährdung mit sich bringt.

§ 12. Bestimmungen von Tarif- und Arbeitsverträgen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung gelten und eine geringere als nach dieser Verordnung zulässige Arbeitszeit vorsehen, können mit dreißigtägiger Frist gekündigt werden.

Ist in solchen Verträgen der Lohn als Zeitlohn bemessen, so wirkt die Kündigung auch für diese Bestimmungen.

Arbeitsverträge, die in der Zeit vom 18. November 1923 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, bleiben unberührt, soweit die nach den §§ 3 bis 9 zulässigen Höchstarzeiten nicht überschritten werden.

§ 13. Für Betriebe und Verwaltungen des Reichs (auch der Reichsbank) und der Länder sowie für Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände steht die Ausübung der durch dieses Gesetz dem Reichsarbeitsminister oder anderen Behörden übertragenen Befugnisse den diesen Betrieben oder Verwaltungen vorgelegten Dienstbehörden zu. Diese können die für Beamte gültigen Dienstvorschriften über die Arbeitszeit auf die übrigen Arbeitnehmer der genannten Betriebe und Verwaltungen übertragen, auch soweit laufende Verträge dem entgegenstehen.

§ 14. Die Ziffern 11, VI, VII Abs. 1, 2 und X der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918, die

17. Dezember 1918

§§ 1, 4, 5, 6, 7 und 18 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 18. März 1919 bleiben aufgehoben. Das Gesetz über die Arbeitszeit im Bergbau unter Tage vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt I S. 628) tritt außer Kraft. An die Stelle der in den vorbezeichneten Verordnungen genannten Demobilisierungskommissare treten die obersten Landesbehörden.

Die im § 12 Nr. 2 der Verordnung vom 18. März 1919 festgesetzte Grenze von siebenhundert Mark wird durch die im Versicherungsgesetz für Angestellte für die Versicherungspflicht jeweils bestimmte Höchstgrenze des Jahresarbeitverdienstes ersetzt.

Für die Bäckereien und Konditoreien und die ihnen gleichgestellten Anlagen verwendet es bei der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 („Reichsgesetzblatt“ S. 1329).

§ 15. Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

Der Reichsarbeitsminister ist ferner ermächtigt, die sonstigen ihm durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse auf eine andere Stelle zu übertragen. Das gleiche gilt für die oberste Landesbehörde hinsichtlich der ihr übertragenen Befugnisse.

Der Reichsarbeitsminister kann die im § 1 Satz 1 bezeichneten und die in der Reichsgewerbeordnung enthaltenen Vorschriften über die Arbeitszeit mit den aus dieser Verordnung sich ergebenden Änderungen in einheitlicher Fassung als „Arbeitszeitverordnung“ veröffentlichen.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1923.

Der Reichsanzler: Marg.

Der Reichsarbeitsminister: Dr. Brauns.

Zu der vorstehenden, im Wortlaut abgedruckten Verordnung über die Arbeitszeit hat im Auftrage des ADGB, dessen Vorsitzender Th. Seipart eine 32 Seiten starke Broschüre verfaßt mit dem Wortlaut und ausführlichen Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen (Preis 30 Pf., Verlag des Bundes, Berlin S. 14, Anst. Nr. 6).

Jeder Funktionär, jeder Betriebsrat sollte sich in den Besitz der Schrift setzen. Das ist um so notwendiger, weil die Unternehmer eifrig bemüht sind, diese Verordnung in einseitiger Weise dahin auszulagern, als wenn sie zur unbegrenzten Ausdehnung der Arbeitszeit berechtigt.

Um so wichtiger und notwendiger ist es, daß jeder Arbeiter darüber aufgeklärt wird, daß der Kampf um die Erhaltung des Achtstundentages mit aller Energie auf der ganzen Linie von der Arbeiterchaft geführt werden muß. Insbesondere müssen alle Arbeitervertreter aufgefordert werden, die Befreiung aller jener Bestimmungen in dieser Verordnung zu fordern und anzustreben, die gegen ihren Widerspruch hinweggebracht wurden. Es wird auf unseren Kampfeswillen ankommen, welche Auswirkung diese Verordnung in der Praxis erlangt. Ist die Arbeiterchaft schlapp und gleichgültig, dann wird das Unternehmertum in willkürlicher Art und Weise seine Auffassung zu verwicklichen wissen. Bestimmen wir uns daher auf uns selbst, erkennen wir, um was es geht und stärken wir unseren organisierten Zusammenhalt zur festen Mauer, an der jede böse Absicht abprallen muß.

Neue Schlichtungsverordnung und neue Unhängigmachung bereits laufender Einzelstreitigkeiten.

Auf Grund der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923, RGBl. Teil I, Seite 1043, Artikel 11 § 1, kommen ab 1. Januar 1924 alle Einzelstreitigkeiten aus dem Betriebsratsgesetz, der vorläufigen Landarbeitsordnung und dem Reichsversorgungsgesetz ausschließlich vor die Arbeitsgerichte (Gewerbe-, Kaufmannsgerichte und Schlichtungsausschüsse als vorläufige Arbeitsgerichte).

Artikel 11 § 4 Absatz 2 der vorangeführten Verordnung besagt, daß alle diejenigen Einzelstreitigkeiten, welche am 1. Januar 1924 von den bisher zuständigen Stellen (den Schlichtungsausschüssen auf Grund der Verordnung vom 23. Dezember 1918 111. Abschnitt) nicht abgeschlossen sind, binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bei den nach der neuen Verordnung zuständigen Stellen als neue Verfahren anhängig zu machen sind. Der Termin darf nicht veräußert werden, sonst gehen sämtliche Rechte, insbesondere aus den sehr wichtigen Bestimmungen der §§ 82 bis 90 des Betriebsratsgesetzes, verloren.

Nach der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 10. Dezember 1923, RGBl. Teil I, Seite 1191 Artikel 11 § 4 Absatz 2 können derartige Klagen nunmehr vor den vorbezeichneten Arten von vorläufigen Arbeitsgerichten auch von den zuständigen Betriebsvertretungen erhoben werden, ruft dagegen nach § 86 Absatz 1 Satz 3 der einzelne Arbeitnehmer selbst an, so können ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn nicht der Arbeitgeber zur Zahlung der Kosten verurteilt wird. Streitigkeiten, welche von der Betriebsvertretung als ausschließlos oder als un- berechtigt angesehen und deshalb nicht vor die Ar-

beitsgerichte gebracht werden, müssen Infolgedessen in Zukunft von der in Frage kommenden Gewerkschaft darauf geprüft werden, ob die Auffassung der Betriebsvertretung zureichend ist, damit nicht durch zwecklose Anrufung der Arbeitsgerichte vermeidbare Kosten entstehen.

Aus dieser neuen Rechtslage werden sich wohl viele neue Unklarheiten und auch Verger genug ergeben. Alles das läßt sich aber erste erkennen, wenn einige Erfahrungen gemacht sind. Wo Zweifel entsteht, empfiehlt es sich, sofort bei der Rechtsabteilung des ADGB. (Bundesverband), Berlin S. 14, Infeststr. 6, anzufahren, um sich vor Schäden zu bewahren und Mißstände im Keime zu ersticken.

Sitzung des Ausschusses des deutschen Gewerkschaftsbundes (ADGB.)

Am 15. und 16. Januar nahm der Bundesausschuss Stellung zu den schwebenden Fragen. Nach einem Referat Leiparts über die Arbeitszeitverordnung wurde folgende Entschliessung einstimmig angenommen:

„Die zurückliegenden Monate brachten die gewerkschaftlichen Organisationen in schwere Bedrängnis. Außenpolitische Einwirkungen, eine verfehlte Wirtschaftsführung im Innern im Verein mit einer beispiellosen Geldverschwendung ließen die Zahlen der Kurzarbeiter und gänzlich Erwerbslosen über alles Maß anschwellen, verbreiteten Not und Elend selbst in den Reihen der noch Beschäftigten und verärferten die finanziellen Mittel der Gewerkschaften in einem fast lähmenden Umfang.“

Das Unversöhnlichkeit nutzt diesen Notstand bedenkenlos aus. Unter dem Schlagwort „Steigerung der Produktion“ wird die Arbeitszeit verlängert, werden die Löhne abgebaut, mehren sich die Bestrebungen, von weitreichenden Tarifverträgen zu sogenannten Betriebsgemeinschaften (Betriebsstarifen), ja sogar zum individuellen Arbeitsvertrag überzugehen, lassen sogar staatliche Schlichtungsstellen den Arbeitgebern hierbei hilfreiche Hand. Der Arbeiter soll in sein früheres Hörigkeitsverhältnis zurückgezwungen werden. So wenig phrasenhafte Wortwahl! Diese Dinge zu meistern vermag, so falsch wäre es, in ergebenem Dulden die Hände in den Schoß zu legen. Die Arbeiterklasse hat schon manche Krise überdauert, um sich fröhlicher wieder zu erheben, sie wird auch diese überwinden; um so schneller und nachhaltiger, je eher sie ihrer Kraft wieder bewußt wird und sie zweckmäßig anwendet. Der Notstand scheint bereits überwunden; in einigen Industrien steigt der Beschäftigungsgrad und führt den Verbänden neue Mitglieder zu, weit zudem auch die Teilnahme derer wieder, die wankelmütig den Einfüsterungen falscher Freunde ihr Ohr liehen und die Mitgliedschaft aufgaben.

Die Gewerkschaften sind von jeher und grundsätzlich für volle politische Freiheit eingetreten, sie müssen daher schon deshalb die Aufhebung des Ausnahmezustandes fordern, ganz abgesehen davon, daß der Ausnahmezustand sie auch in ihrer wirtschaftlichen Betätigung erheblich einschränkt.

Der Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit

ist eine der frühesten Lebensäußerungen der deutschen Gewerkschaften; sie werden in diesem Bestreben fortwähren trotz Arbeitszeitverordnung und Ermächtigungsgesetz, bis zur restlosen Wiederherstellung des Achtstundentages. Die Verlängerung der Arbeitszeit ist um so weniger haltbar, als sie auch auf die Industrien und Gewerbe ausgedehnt wurde, wo alle Voraussetzungen hierfür fehlen, wo namentlich zahllose Hände feiern müssen. Trotz Friedensvertrag und innen- und außenpolitische Widerstände gilt möglichst umfassende Unterbringung der Arbeitslosen, sei es auch unter entsprechender Umschichtung als unabwiesbare Pflicht.

Steigerung der Produktion auf Kosten der Arbeitszeit und der Löhne hat sich noch immer auf die Dauer als unrentabel erwiesen. Der Kampf um die Erhöhung der Löhne ist mit neuer Kraft fortzuführen, da die heutigen Löhne weit, zum Teil bis zur Hälfte hinter den Friedenslöhnen zurückblieben. Aber auch die Hinausführung der Löhne bis zum Friedensstand und darüber hinaus würde keine sichtbare Erleichterung für die Arbeitnehmer bedeuten, wenn nicht gleichzeitig die Preise abgebaut werden. Diese Forderung ist um so berechtigter, als die Preise in Deutschland heute vielfach über den Weltmarktpreisen stehen, obgleich fast ausnahmslos der Anteil des Lohnes am Preise um ein Vielfaches gesunken ist.

Die Rechte des Arbeiters im Betrieb sind in erster Gefahr, nicht minder das Koalitionsrecht bzw. dessen ungeänderte Anwendung für Arbeiter in öffentlichen Betrieben. Die Fortführung, je selbst die Wahrung der Sozialgesetzgebung ist bedroht, angeblich wegen Mangels an Mitteln des Staates, obgleich dessen Steuerpolitik erfolgreicher wäre, legte sie den Besessenen dieselbe Steuerlast auf wie den Arbeitnehmern. Die Arbeiterklasse muß sich darüber hinaus rüsten zur Wiedergewinnung ihres Einflusses im Staat. Sie wird den ihr aufgezwungenen Kampf siegreich bestehen, je mehr die Einsicht in die Notwendigkeiten, Kräfte und Mittel in den weitesten Kreisen wächst. Das hätte sich fördern lassen, wäre es den Gewerkschaften möglich gewesen, ihre Bildungseinrichtungen unverfehrt zu erhalten. Auch hier wird viel auszubessern und neu aufzubauen sein.

Ueber allem aber steht die Pflicht, in den eigenen Reihen jenen Kampfesmut und jenes Gefühl ruhiger Sicherheit, aber auch jenes gegenläufigen Vertrauens lebendig zu erhalten, denen die Gewerkschaften ihre bisherigen Erfolge, aber auch die Zuversicht verdanken, bald aus der Abwehr zum Angriff und zum Siege schreiten zu können.“

Der Bundessekretär Schulze referierte dann über die kommunizierten Strömungen in den Gewerkschaften. Am Schluß der Tagung stellte Leipart fest, daß der Antrag, einen außerordentlichen Gewerkschaftstags einzuberufen, von keiner Seite Unterstützung gefunden habe.

Wirtschaftliches.

Trotzdem die Lebensindexziffer für die Lebenshaltung in der Woche bis zum 11. Januar nur um 1,8 Proz. zurückging, bleiben die Löhne und Ge-

hälter erheblich unter dem Niveau der Vorkriegszeit zurück. Die Wirtschaftslage zeigt noch immer ein äußerst trübes Bild. Allein im unbefestigten Gebiet belegen noch 1 1/2 Millionen Menschen Erwerbslosenunterstützung; die Zahl der Kurzarbeiter besizert sich auf 1 Million. Die Lage der noch in Arbeit stehenden ist ebenfalls keine rosig. Es mag zugegeben werden, daß auch die Industrie unter den heutigen Zuständen, der Geldknappheit, der Konkurrenz, den Ausfuhrschwierigkeiten leidet. Der Uebergang zur Rentenmarkt scheint aber der Geschäftswelt im allgemeinen ganz ausgezeichnet zu bekommen, denn es liegen bereits aus vielen Kreisen Nachrichten vor, daß sich der Geschäftsgang ganz bedeutend hebt.

Auch in unserer Verbandszeitung macht sich das in vermehrten Stellenangeboten bemerkbar. Ob sich diese Besserung zu einer dauernden Gestalt, hängt wohl zunächst davon ab, daß unsere Zahlungsmittel stabil bleiben. Die Industrie und die Gesundheit des Volkes kann nur gedeihen, wenn die Unsicherheit der Inflation nicht wiederkehrt.

Wir wollen hoffen, daß alle Gerüchte, die herum schwirren über die baldige Wiederkehr einer neuen Inflation, sich als müßiges Gerede erweisen.

Dunkle Gerüchte gehen auch um über Aufwertungsabsichten bezüglich der Grundkuchshypotheken. Die Aufwertung der Sparkonten im Interesse der kleinen Leute, die man sonst um all ihr bisheriges Ersparnis bringen würde, wäre viel unbedenklicher. Und wie ist es mit jenen, die Kriegsanleihe zeichnen? Das Reich ist zwar momentan nicht zahlungsfähig, es muß aber doch einmal wieder dahin kommen. Die Konsequenz der Hypothekenaufwertung wäre natürlich die Aufwertung der Sparkonten.

Am 28. November 1923 hat das Reichsgericht eine Aufwertung der Hypothekensforderung, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse von Gläubiger und Schuldner, sowie unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen des Grundstückes nach Lage des Einzelfalles für berechtigt erklärt. Dieser Grundsatz müßte natürlich in eine genau gesetzliche Form gebracht werden, sonst würde sich ein ganzer Nottenkönig von Streitfällen und Prozessen aus einem unklaren Zustande ergeben. An der Börse soll man schon bestimmt mit der Aufwertung rechnen und Hypothekenspfandbriefe aufkaufen.

Zur Finanzlage des Reiches.

Mit der Einführung der Rentenmark am 16. November 1923 begann für das Reich eine neue Wirtschaftperiode, weil die Diskontierungen von Schatzanweisungen bei der Reichsbank aufhörten. Bis dahin war die schwebende Schuld des Reiches, wie die Ueberricht über die Geldbewegung bei der Reichsbaukasse am 15. November angibt, auf 191,6 Trillionen, genau 191 580 465 421 902 Millionen Papiermark angewachsen. Zur Tilgung dieser Schuld stellte das Reich aus dem unerzinslichen Rentenmarktkredit 200 Millionen Rentenmark zur Verfügung. Durch Ankauf der Papiermarknoten verminderte sich die schwebende Schuld des Reiches aus der Diskontierung von Schatzanweisungen bis zum 30. November 1923 auf 66,9 Tril-

Arbeitslohn und Arbeitszeit vor 500 Jahren.

Die zahlenmäßig riesigen Summen, die heute die meisten Arbeiter als Arbeitsentlohnung erhalten, stehen beinahe in gar keinem Einklang zu den hohen Preisen, die die Lebensmittel usw. kosten. Früher war der Ausgleich zwischen Lohn und Preisbildung einseitig ein gerechterer und günstigerer; auch um die Dauer der Arbeitszeit brauchte nicht groß gekämpft zu werden. Zahlreiche, historisch einwandfreie Belege hierfür — sie finden sich u. a. gesammelt in A. Damaßches Geschichte der Nationalökonomie (Jena, Gustav Fischer) — sind vorhanden.

Hier einige Proben: Es erklärte der Bischof Antonius von Florenz in seiner Summa theologica (1450), daß „für die Gewinnung des Lebensunterhaltes eine kurze Arbeitszeit genüge“. Es galt als charakteristisch für besonders habgierige Leute, wenn sie mehr arbeiteten, als sie für sich und das Wohlbefinden ihrer Familie gebrauchten. Die Entlohnung war im allgemeinen eine recht beträchtliche. In Sachsen konnte um diese Zeit ein Baubandwerker für seinen Wochenlohn drei Schafe und ein Paar Schuhe erhalten. Um 1500 konnte jeder Baubandwerker in Niederösterreich für einen Tagelohn 8 bis 10 Pfund Ochsenfleisch kaufen. Hundert Jahre früher wurde der Maurergeselle in Bremen so bezahlt, daß er für die Entlohnung einer achtstündigen Arbeit ein fettes Schwein erhalten konnte. Vielfach waren die Kleinbetriebe jener Zeit sogar schon „sozialisiert“. So erhielten die Srahburger Webergesellen und die Ulmer Webstuhlniedergerellen (nach einer Handwerksordnung von 1384) ein Drittel bis die Hälfte des Meistererlöses von der gemeinsam geleisteten Arbeit.

Der Handwerkseselle stand beinahe in dem ganzen Mittelalter bei seinem Meister nicht nur in Lohn,

sondern auch in Logis und Beföstigung. Diese war gleichfalls genau — und auskömmlich — geregelt. So berichtet Buhgaut in seinem Wanderbüchlein: „Das gewöhnliche Volk hat selten bei der Mittags- oder Abendmahlzeit weniger als vier Gerichte. Zur Sommerzeit überdies noch morgens als Frühstück Röhre mit in Butter gedachten Eiern und Käse; obenrein nehmen sie außer dem Mittagsmahl noch des Nachmittags als Beispelbrot sowie zum Nachtessen Röhre mit Brot und Milch.“ Und die Gesellen haben peinlich darauf, daß sie nichts zu kurz kämen; das Zusammengehörigkeitsgefühl hatte unter ihnen eine starke Solidarität erzeugt. Eine sächsische Landesordnung jener Lage spezialisiert dann auch das Essen, das der Handwerkseselle zu verlangen habe, folgendermaßen: „Den Werkleuten sollten zu ihrem Mittag- oder Abendmahl nur vier Essen (Gänge), an einem Freitage eine Suppe, zwei Fleisch und ein Gemüse, auf einen Freitag und einen anderen Tag, da man nicht Fleisch isst, eine Suppe, ein Essen grüne und dünne Fische, zwei Jugemüße“ gegeben werden. Auch die Arbeitszeit war geregelt; sie war niemals übermäßig ausgedehnt und richtete sich meist nach der Lichtdauer. Eine Bergwerksordnung um 1500 setzte sogar die Arbeitszeit für die Bergknappen auf sieben Stunden fest. Die Arbeiter des „finsternen“ Mittelalters lebten also in vieler Beziehung besser, auskömmlicher und weit weniger ausgebeutet als ihre Nachfahren in unseren Tagen.

Das Brechen des Leders zu befeiligen.

Die Haltbarkeit des Leders ist zum großen Teile von der Behandlung desselben abhängig, denn wir haben in der Praxis täglich Gelegenheit, zu beob-

achten, daß Riemenzeuge und auch sonstige Lederwaren mitunter trotz sehr ausgiebiger Benutzung ein verhältnismäßig hohes Alter erreichen, während andererseits neues Leder schon bei der Verarbeitung Neigung zum Brechen zeigt. Leder mit sprödem Narben, der zum Wägen neigt, geht in der Regel schnell dem Untergang entgegen, und deswegen sollten die Vorkehrungen zur Verbesserung des Zustandes, soweit diese in der Sattlerwerkstatt noch durchführbar sind, etwas näher beachtet werden.

Die Reingung des Leders zum Brechen kann verschiedenen Ursprungs sein. Mitunter sind die Häute schon in den Vorbereitungsstadien falsch behandelt, zu schnell, d. h. in der Wärme oder gar in der Sonne getrocknet, mitunter ist auch das gegerbte Leder mangelhaft ausgewaschen worden. Auch bei der Zurichtung unterlaufen verschiedene Fehler, es wird mangelhaftes oder ungenügend Fett benutzt, ebenso kann Säure oder zu scharfe Schwärze den Narben schädigen. Am häufigsten ist jedoch beobachtet worden, daß der Narben durch zu starke Brühen und durch ungenügendes Auswaschen hart geworden ist. Derartiges Leder kann durch angemessene Behandlung in einen durchaus brauchbaren Zustand versetzt werden. Der Narben muß erweicht und der überschüssige Gerbstoff aus der Oberfläche entfernt werden. Zu diesem Zwecke muß der Narben natürlich gründlich ausgewaschen bzw. ausgefärbt werden. Eine Schwierigkeit erwächst hierbei infolgedessen, als dieser Behandlung ein Verbessern der Farbe und auch des Glanzes folgen muß. Die Wäsche des Leders muß auch dann erfolgen, wenn nur nachgefettet werden soll. Mitunter läßt sich der Narben schon durch einen Anstrich mit einer Lösung von gleichen Teilen Glycerin und Wasser geschmeidig machen.

tionen Papiermark. Eine weitere Tilgung der Reichsschuld bei der Reichsbank ist bis zum 20. Dezember 1923 erfolgt.

Da die Steuereingänge den Geldbedarf des Reiches nicht deckten, mußte das Reich weitere Kredite der Rentenmark in Anspruch nehmen. Das ihm gewährte verzinsliche Darlehen erreichte, ohne die bereits erwähnten 200 Millionen Rentenmark, bis zum 20. Dezember 1923 eine Höhe von rund 770 Millionen Rentenmark. Davon wurden verwendet als Zuschußbedarf für das Reich 605 Millionen Rentenmark gleich 562 Trillionen Papiermark, für die Post bzw. Reichsbahn als Betriebsmittelkredit 80 Millionen Rentenmark bzw. 20 Millionen Rentenmark, für die Reichsbahn als Sicherheit für das nicht werbeständige Reichsbahnnotgeld 90 Millionen und für die Reichsgetreidestelle als Pfandkredit 25 Millionen Rentenmark. Post und Reichsbahn erhalten bekanntlich seit Einführung der Rentenmark vom Reich keine Zuschüsse mehr. Die der Post, der Reichsbahn und der Reichsgetreidestelle zugewiesenen Zwischenkredite sollen später zurückgezahlt werden und stehen dann der allgemeinen Reichsverwaltung zur Verfügung.

Die Summe von 562 Trillionen Papiermark umfaßt den gesamten Zuschußbedarf der allgemeinen Reichsverwaltung einschließlich der Befoldungs- und Pensionszahlungen, der Ausgaben zur Ausführung des Friedensvertrages, der Befoldungszuschüsse und Steuerüberweisungen an Länder und Gemeinden, der Ausgaben für Erwerbslosenfürsorge und der besonderen noch laufenden Ausgaben für das besetzte Gebiet. Durch das Zusammenwirken erhöhter Einnahmen und geringerer Ausgaben hat sich der Zuschußbedarf ermäßigt. Die Einnahmen betragen in der Dekade vom 21. bis 30. November 1923 rund 15,1 Millionen, in der folgenden Dekade 32,5 und in der Dekade vom 11. bis 20. Dezember 42,9 Millionen Goldmark. Die Ausgaben ermäßigten sich in diesen drei Dekaden von 258,7 auf 179,9 bzw. 165,7 Millionen Goldmark. Am 21. November machten die Ausgaben noch gut 1713 Prozent der Einnahmen aus, am 20. Dezember aber nur noch rund 385 Proz. Der Zuschußbedarf des Reiches ermäßigte sich demzufolge von 243,6 auf 147,1 bzw. 122,8 Millionen Goldmark oder pro Tag in den einzelnen Dekaden von 30,4 auf 18,4 bzw. 13,6 Millionen Goldmark. Durch die eingetretene Stabilisierung der Mark gewinnen die von der Reichshauptkasse mitgeteilten Zahlen wieder greifbare Bedeutung.

Das statistische Amt in Offenbach berichtet, daß am 11. Januar 273 Portefeuller Stellung suchten. Offene Stellen waren 18 vorhanden. Sattler suchten 97 Stellen, offene Stellen waren nicht vorhanden.

Am 28. Dezember 1923 suchten 395 Portefeuller Stellung, Stellenangebote waren 10 vorhanden. Stellung suchende Sattler waren es am 28. Dezember 140, Stellenangebote keine.

Lohnbewegungen und Streiks.

Aus Kiel wird uns gemeldet, daß die Nordische Treibriemenfabrik A.-G. Kiel dauernd in anderen Orten Treibriemenfäbrik sucht, trotzdem am Orte genügend Sattler sind. Deshalb ist es notwendig, daß jeder, der nach Kiel Arbeit bei dieser Firma annimmt, vorher bei der Ortsverwaltung Erkundigungen einzieht.

Im Streit stehen: Die Auto- und Waggonfäbrik der Firma Lindner, Limmendorf bei Halle a. d. S.

Bei der Aussperrung in Mannheim sind 250 Autofäbrik, in Magdeburg sind 70 Fabrikfäbrik beteiligt.

Halte! Zusag fern!

Verbandsnachrichten.

(Bekanntmachungen des Vorstandes der Ortsverwaltungen.)

In den Wochen vom 20. Januar bis 2. Februar ist der vierte und fünfte Wochenbeitrag fällig. Ehrenfrage ist es, die Verbandsbeiträge pünktlich zu entrichten.

Unterstützt das Verbandsorgan!

Die Bestellung für Februar muß spätestens bis zum 25. Januar beim zuständigen Postamt aufgegeben sein, sonst wird nach neueren Anordnungen der Postbehörde 20 Pf. besondere Gebühr erhoben. Auch ist zu empfehlen, Sammelbestellungen durch die Ortsverwaltungen bei der Hauptverwaltung aufzugeben und werden diese Bestellungen per Kreuzband zugesandt gegen monatliche Verrechnung mit der Ortsverwaltung. Die Ortsverwaltungen, welche bisher noch keine Bestellungen aufgegeben haben, können die Nr. 2 der Zeitung zum Betrage von 5 Pf. pro Exemplar noch nachgeliefert erhalten.

In kürzester Zeit soll das Adressenverzeichnis der Verbandsfunktionäre veröffentlicht werden. Soweit Adressenänderungen nach erfolgter Neuwahl bisher noch nicht an die Hauptverwaltung gemeldet sind, ersuchen wir dies schnellstens nachzuholen, damit wir ein richtiges Verzeichnis herausbringen können.

Die Funktionäre machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß sie sich das neue „Gewerkschaftsblatt“ bei ihrem Ortskartell bestellen. An jedem Ort, wo die Gewerkschaften gut organisiert sind, besteht ein örtlicher Zusammenschluß. Wendet euch an diese Stellen, damit ihr über alles informiert seid, was vorgeht.

Noch immer senden einzelne Ortskassierer störrisches Rotgeld ein. Da es hier nicht abgenommen wird, muß das unterbleiben, in jedem Falle müssen wir es zurücksenden. Die Hauptverwaltung.

Rundschau.

Wiedereröffnung der Herberge im Berliner Gewerkschaftshaus. Infolge der fürchterlichen Krise wurde die Herberge am 23. November 1923 geschlossen. Die Verwaltung teilt uns nun mit, daß der Betrieb am 21. Januar wiedereröffnet wurde. Kollegen, die nach Berlin kommen, finden von jetzt an wieder billige, reinliche Wohngelegenheit am Engelufer 24.

Konflikt in der Bielefelder Metallindustrie. In einer Verhandlung unter Vorsitz des Vertreters des Reichs- und Staatskommissars in Hamm ist mit den Stimmen der Arbeitgeber ein Schiedspruch gefällt worden, der für die Bielefelder Metallindustrie am 21. d. M. die wöchentliche Arbeitszeit von 64 Stunden vorzieht mit einer täglichen Arbeitszeit von 9 1/4 Stunden Montag und Freitag einschließlich und 7 1/4 Stunden Sonnabends. Die Lohnangelegenheit wurde dahin geregelt, daß für über 20 Jahre alte Facharbeiter ein Entlohn von 41 Pf. und ein Spitzenlohn von 45 Pf. festgesetzt wurde. Hierzu kommen noch Familien-, Kinder-, Qualitäts- und Schichtzulagen. Die Vertrauensmänner und Betriebsvorstehenden der Bielefelder Metallarbeiter haben diesen Schiedspruch abgelehnt mit der Begründung, daß der Lohn zu gering und eine Produktionssteigerung auch bei täglich achtstündiger Arbeitszeit möglich sei.

Versammlungskalender.

Berlin. Handwerksfäbrik. Erster Dienstag im Februar, nachmittags 2 1/2 Uhr, bei Obingemach, Kommandantenstr. 88.

Sterbetafel.

- Brandenburg.** Am 8. Januar Emil Ulrich im 50. Lebensjahre.
- Essen.** Am 15. Januar Wilhelm Schlein, Tapezierer, im 64. Lebensjahre.
- Frankfurt a. M.** Am 13. Dezember 1923 Adam Kaufmann, Sattler, 56 Jahre alt.
- Am 3. Januar Hermann Stöcklin, Sattler, 42 Jahre alt.
- Am 12. Januar Hans Dürr, Sattler, 47 Jahre alt.
- Hamburg.** Am 5. Januar Gustav Hoffmann, Tapezierer, im Alter von 55 Jahren.
- Am 28. Dezember 1923 Adolf Schmidt.

Ehre ihrem Andenken!

Portefeuller

nur erste Kraft, sämtlichen vor kommenden Arbeiten gewachsen, welcher in absehbarer Zeit evtl. Weilerposten übernehmen kann, nach Stuttgart gesucht. Angebote unter Chiffre V. 8 an die Geschäftsstelle des Blattes erbeten.

Schärfer

für „Fortuna“ in dauernde und gut bezahlte Stellung für großen Betrieb in Hamburg gesucht. Offerten unter C. O. 8 an die Exped. d. Ztg.

für Lederfabrik Mitteldeutschlands wird

Meister oder Vorarbeiter gesucht. Nur solche, welche Portefeuller sind und auf Reittaschen, Sattlormäntel u. Sammeldecken schon gearbeitet haben, wollen Zeugnisse und Gehaltsansprüche einbinden an die Expedition dieses Blattes unter F. K. 24.

Perfekte gelernte Riemenfäbrik

für die Riemenleimerlei und Fäbrikerei sowie zur Bedienung von Einlaufmaschinen mit nur guten Zeugnissen und Referenzen sofort gesucht.

Funken & Nagel, Treibriemenfabrik, Hannover, Bürgerstraße 3.

Tüchtige, selbständig arbeitende Portefeuller

auf feinste Lederwaren aller Art, Einzelanfertigungen und Reparaturen per sofort gesucht. Ehrenfried Knothe, Hamburg, Hohe Weichen 15 1.

Portefeuller,

welche durchaus gelbt sind in der Anfertigung feiner Damenüberstaschen, desgl. für weiche Arbeiten, finden dauernde und gutbezahlte Stellung in großem Betrieb Hamburgs. Offerten unter C. O. 8 an die Exped. d. Ztg.

Tüchtiger Koffermacher

speziell auf Holz- und Scharnkoffer eingearbeitet, per sofort gesucht. Bewerbungen mit Angabe bisheriger Tätigkeit und Zeugnisabschriften sind zu richten an H. Hermelink & Co., Kofferfabrik, Stettin, Apfelallee 29.

Wir suchen tüchtige, gewissenhaft arbeitende

Sattler

für Scharnk-, Mohrplatten- und Bügelkoffer. Best. Angebote mit Tätigkeitsnachweis an **Rahlow's Kofferfabrik A.-G., Bremen, Verberghof 13-18.**

Einige tüchtige, perfekte Portefeuller

für dauernde Stellung sofort gesucht. **F. O. Wöhler & Co., G. m. b. H., Ebersfeld, Steinstraße 10-18.**

Tüchtige Portefeuller, perfekte Schärfer, Äbberin, Stepperin

sofort in dauernde Stellung gesucht. **Krich & Herzog, G. m. b. H., Lederwarenfäbrik, Dresden-N., Gräberstraße 20.**

Meister

für Sattler- und Taschenfabrikation sofort gesucht. Carl vom Feld, Wald b. Solingen.

Von großer Treibriemenfabrik wird tüchtiger Vorarbeiter

gesucht. Respektiert wird nur auf Persönlichkeit, die in der Lage ist, einen indelkosen Treibriemen herzustellen. Ausführliche Angebote erbeten unter **Z. N. 149 an H. Ia, Haafenstein & Vogler, Lübeck.**